

2805/AB XX.GP

zur Zahl 2767/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Prozeß gegen Emil Lachout, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

„1. Aufgrund welcher Entscheidung wurde der Beschluß auf Abbruch des Verfahrens durch das Landesgericht Wien 4.6.1996 aufgehoben und die neuerliche Verhandlung vom 1.7.1997 erwirkt?

Auf welche Tatsachen stützte sich diese Entscheidung, wenn der Gutachter Pfolz in der Verhandlung am 1.7.1997 den am 4.6.1996 getroffenen Beschluß inhaltlich bestätigte?

2 Wie ist es zu erklären, daß Lachout als verhandlungsunfähig eingestuft wurde, obwohl er während des gesamten Verfahrens mehr als 12.500 Seiten Eingaben einbrachte und so das Verfahren nahezu 10 Jahre lang verzögerte?

3. Wie ist es zu erklären, daß Lachout für ein Strafverfahren vor den österreichischen Gerichten als nicht verhandlungsfähig eingestuft wird, gleichzeitig aber Verfahren gegen die Republik Österreich in Straßburg einleitet?

4. Stellt der Beschluß auf Abbruch des Verfahrens einen Freibrief für weitere Leugnungen des Holocausts dar?

5. Wird, nachdem der gerichtspsychologische Gutachter eine „querulatorisch-paranoide Einstellung“ attestierte, ein Sachwalterbestellungsverfahren eingeleitet?

6. Welchen Erfolg hatten die im Verfahren gegen Emil Lachout gestellten Amtshilfegesuche an Kanada?

konnte insbesondere die Bereitschaffung des „Lachout-Dokumentes“, das dort angeblich in einem Strafverfahren gegen Ernst Zündel vorgelegt wurde, erwirkt werden?

7. ist/war vor der Menschenrechtskommission ein von Lachout angestregtes Verfahren gegen die Republik Österreich anhängig?

Wenn ja, in welchem Verhandlungsstadium befindet sich dieses?

Die Verletzung welcher Grundrechte wurde von Lachout geltend gemacht?

8. Wurde der Vorwurf Lachouts, das gegen ihn laufende Verfahren sei unverhältnismäßig lange, dahingehend entkräftet, daß dessen zahllose Eingaben der Hauptgrund dafür waren?

9. Sind vor der Menschenrechtskommission weitere Verfahren zwischen der Republik Österreich und verurteilten Neonazis (z.B. Honsik, Ochsenberger, Schimanek, Küssel) anhängig?

Wenn ja, in welchem Verfahrensstadium befinden sich diese?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In der beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Emil Lachout anhängigen Strafsache verfügte der Vorsitzende des Geschworenengerichtes am 4. Juni 1996 - nach Einlangen eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Heinz Pfolz vom 9. April 1996 - die Abbrechung des Verfahrens gemäß § 412 StPO aus dem Grunde der Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten. Aus Anlaß einer dagegen erhobenen, auf § 15 StPO gestützten, Aufsichtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Wien hat das Oberlandesgericht Wien am 7. August 1996 den Beschluß gefaßt, dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes aufzutragen, den Angeklagten im Sinne des § 220 Abs. 2 StPO zu vernehmen und die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht anzuordnen.

Begründet wurde dieses Vorgehen zusammengefaßt damit, daß nach Rechtskraft der Anklage der zuständige Vorsitzende des Schwurgerichtshofes die Hauptver-

handlung anzuordnen habe. Überdies sei der Angeklagte gemäß § 220 Abs. 1 und 2 StPO zu vernehmen. An diesen Schritten könne ein bloß an Hand der Aktenlage erstelltes psychiatrisches Gutachten, das die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten behaupte, nichts ändern. Der Schwurgerichtshof werde sich vielmehr in der Hauptverhandlung selbst ein Bild von der Verhandlungsfähigkeit des zum Erscheinen verpflichteten Angeklagten - wohl unter Beiziehung eines Sachverständigen - zu machen und diese unabhängig von dessen Mitwirkungsbereitschaft von Amts wegen zu prüfen haben.

In der am 1. Juli 1997 vor dem Geschworenengericht abgeführten Hauptverhandlung hat der genannte Sachverständige sein schriftliches Gutachten vom 9. April 1998 aufrecht erhalten, worauf der Schwurgerichtshof einen neuerlichen Beschluß auf Abbrechung des Verfahrens gemäß § 412 StPO wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten faßte.

Zu 2:

Beurteilungsgrundlage für den Sachverständigen waren die zahlreichen vom Angeklagten verfaßten Eingaben und Anträge, die Rückschlüsse auf dessen psychische Verfassung zuließen.

Zu 3:

Nach Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann die Kommission durch ein Gesuch „jeder natürlichen Person“ angesprochen werden. Die Prozeßfähigkeit wird von der Kommission unter dem Aspekt des besonderen Schutzzweckes der Grund- und Menschenrechte beurteilt; nach der Praxis der Straßburger Organe werden Beschwerden von Minderjährigen und wegen Geisteskrankheit beschränkt geschäftsfähiger Personen in der Sache geprüft, ohne daß die Prozeßfähigkeit in Frage gestellt wird (Frowein-Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Seite 536). Die Feststellung des Nichtvorliegens der Verhandlungsfähigkeit des Beschwerdeführers - die erst nach der Einleitung des Verfahrens nach der MRK und nach der Stellungnahme der Republik Österreich zur Beschwerde erfolgte - ist für die Straßburger Organe nicht bindend.

Zu 4:

Im Falle weiterer Tathandlungen werden die Strafverfolgungsbehörden die Verhandlungsfähigkeit des Emil Lachout - wohl unter Berücksichtigung der bisherigen Begutachtung - neuerlich zu prüfen haben.

Zu 5:

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens obliegt dem zuständigen Sachwalterschaftsgericht im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung. Die Staatsanwaltschaft Wien wird die Verständigung des örtlich zuständigen Sachwalterschaftsgerichtes beantragen.

Zu 6:

Ein Rechtshilfeersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. August 1991 an Kanada, in dem um Beischaffung des im Prozeß gegen Ernst Zündel vorgelegten und angeblich beim Rechtsanwalt Douglas E. Christie in Vancouver befindlichen Originalschreibens des Militärpolizeilichen Dienstes vom 1. Oktober 1948 (so genanntes Rundschreiben Nr.31/48) ersucht wurde, führte nicht zum Erfolg, weil der genannte Rechtsanwalt auf eine Anfrage nicht reagierte bzw. eine Herausgabe des Dokuments verweigerte. Die Bemühungen um Beischaffung dieses Schreibens mußten daher im Jahre 1993 ergebnislos abgebrochen werden.

Zu 7:

Von Emil Lachout wurde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte ein Verfahren gegen die Republik Österreich angestrengt. In diesem Verfahren hat die Kommission am 9. April 1997 eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK wegen überlanger Verfahrensdauer festgestellt. Die zahlreichen übrigen vom Beschwerdeführer relevierten Beschwerdepunkte (behauptete Verletzungen der Art. 2, 3, 5 Abs. 1, 3 und 5, 6 Abs. 1, 2 und 3 lit. a und d, 7 bis 10, 13, 14 und 18 der EMRK sowie des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls und des Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention) wurden hingegen für unzulässig erklärt.

Zu 8:

Von der Republik Österreich wurde im Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die lange Dauer des Strafverfahrens in erster Linie auf das Verhalten des Beschwerdeführers, insbeson-

dere auf dessen zahllose Eingaben, zurückzuführen ist. Die Kommission hat dessen ungeachtet eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK festgestellt, gleichwohl sie anerkannte, daß der Beschwerdeführer zur Dauer des Verfahrens beigetragen hat.

Zu 9:

Vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte ist gegenwärtig auch ein Verfahren aufgrund einer von Gerd Honsik eingebrachten Beschwerde anhängig. Die Kommission hat die Beschwerde am 27. Februar 1997 lediglich hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK im Hinblick auf die Dauer des gegen den Genannten beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahrens für zulässig erklärt.

Eine von Gottfried Küssel, Bruno Haas, Michael Witt und Hermann Plessl eingebrachte Beschwerde wurde von der Europäischen Kommission für Menschenrechte am 12. Oktober 1989 für unzulässig erklärt.